Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 19

Artikel: Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrath

Autor: Kurz, L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250894

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ueberschüsse in der Pensionssumme fallen in den Reservefond.

4. Zur Ausrichtung von Nothsteuern ist jährlich ein Kredit bis auf Fr. 400 zu verwenden.

5. Die §§. 8, 9, 10, 13, 14, 15 und 31 der Statuten find insoweit sie mit obigen Bestimmungen im Widerspruch steben,

biemit aufgehoben.

In Berücksichtigung jedoch, daß diese abgeänderten Statuten in Rraft erklärt wurden, bevor sie von uns genehmigt waren, und eine Anjahl Lehrer dieser Abanderungen wegen der Kasse nicht bei= getreten find, in der Erwartung, daß dieselben von uns nicht genehmigt und gunftigere Bedingungen in Bezug auf den Gintritt und die Unterhaltung vorgeschrieben worden, verfügen wir:

"Daß bis 1. Julius nächsthin noch die Bestimmungen der bis-"berigen Statuten über den Eintritt in die Raffe gelten follen."

Bern, den 30. März 1857.

Namens des Regierungsrathes, Der Nicenräsident (L. S.) Sign. E. M n g n. Der Rathsschreiber : Sign. 2. Rurg.

Bortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrath.

IV. Projekt: Schreiben

nt adnogradit (abbatiscenous) eut pas antinobas, nabino

Regierungsstatthalteramt Saanen.

In einem, ju Ende des verflossenen Jahres an uns gerichteten Schreiben (ohne Datum) haben Sr. Johann Mösching und sieben andere Lehrer des Amtsbezirks Saanen das Gesuch an uns gerichtet, es möchte dasjenige, was gegen die von der hauptversammlung der Schullehrerkaffe infolge des Fuchsichen Erbes beschloffenen Beitragsbestimmungen im "Bolksschulblatt" eingewendet worden, ge-nau geprüft, und dafür gesorgt werden. daß diese Bestimmungen anullirt und dagegen gunftigere aufgestellt werden. Diefes Gesuch stütt sich auf die ausgesprochene Absicht des genannten Testators, durch jenes Bermächtniß "den Schullehrerstand ju heben."

Nachdem wir dem ersten Theil dieses Gesuchs entsprochen, und eine genaue Prüfung beffen, mas gegen jene Beitragsbestimmungen eingewendet worden, veranstaltet haben, finden wir uns nicht veranlagt, die von den Petenten gewünschte Unullirung berfelben ju

verfügen.

Der Regierungsrath kann nämlich die Unsicht der Petenten nicht theilen, daß durch die angegriffenen Bestimmungen, wie sie anjunehmen scheinen, das allgemeine Interesse der bernischen Lehrerschaft "gemissen vorrechtlerischen Interessen Ginzelner zum Opfer falle." Er muß im Gegentheil den gemeinnütigen Charafter Der

Schullehrer-Rasse auch nach den angesochtenen Beschlüssen anerkenen, wenn auch durch diese die Liberalität in der Mitbenukung einzeschränkt wird. Diese Beschränkung der Liberalität in den Einstrittsbestimmungen durch Erhöhung des Unterhaltungsgeldes kann aber nicht als hinreichenden Grund erachtet werden, die Genehmigung zu versagen und kategorisch die Festsekung eines niedrigern Unterhaltungsgeldes vorzuschreiben; und es könnte eine solche Schlussnahme um so weniger billig sein, als die Schullehrerkasse ihre Beschlüsse mit wesentlicher Rücksicht auf die Erleichterung des Eintritts sür Nichtmitglieder faste (welche bis zu einer gewissen Frist unter den frühern günstigern Bedingungen eintreten konnten) und unzweisselhaft den Betrag des Unterhaltungsgeldes mit den Vortheilen der Anstalt in ein richtiges Verhältniß gebracht wird.

Der Regierungsrath kann auch nicht, wie von anderer Seite geschehen, im Testamente des Herrn Fuchs sel. ein Motiv sinden, die Genehmigung jener Beschlüsse zu verweigern, weil der Testator die Absicht ausspricht, "den Stand der Lehrerschaft zu heben" und durch die fragliche Erhöhung der Eintritts= und Unterhaltungsgels der diese Absicht illusorisch gemacht würde. Der Ausdruck "den Stand der Lehrer zu heben" kann unmöglich so verstanden werden, daß darin ein Wiederspruch mit den in Rede stehenden Bestimmungen gesehen werde, vielmehr darf mit gutem Recht behauptet wersden, daß wenn dieselben in Kraft treten, dadurch der Zweck der Hebung der Schullehrerkasse keineswegs beeinträchtigt, sondern viels

mehr wesentlich befordert wird.

Es läßt fich ferner nicht mit Grund fagen, daß die Schullehrer= Kaffe verpflichtet gewesen sei, bevor sie jene Beschluffe faßte, die Gesammtlehrerschaft zu begrüßen. Durch das Testament des Herrn Fuchs fel. ist die Schullehrer-Rasse Alleinerbin seiner Verlassenschaft mit allen damit verbundenen Rechten und Verbindlichkeiten, und als solche befugt, den sämmtlichen Nachlaß als Eigenthum zu behändigen. Dieß ift die eigentliche Disposition des Testaments. Wenn der Testator später auch fagt, er beabsichtige damit, (b. b. durch die Erbeinsetung) den gesammten Lehrerstand zu heben, so liegt darin nichts als die Erklärung der Motive, welche ihn dazu bestimmt haben. Gegenüber den obigen Verfügungen bat aber dieses Motiv feine Kraft, welche die Schullehrerkasse irgendwie in der ausschließlichen Verfügung über ihr Gigenthum beeintrachtigen konnte. Selbst wenn das Motiv mit den Verfügungen in direktem Widerspruch stünde, mußte die Lettere in voller Kraft bestehen, und fdas Motiv verlore allen Anspruch auf Geltung. «Causa non noceti» ift ein allgemein anerkanntes Princip. hier muß die Erbeinsetzung mit ihren fämmtlichen Folgen um fo mehr unbedingte Anerkennung finden, als sich dieselbe fehr wohl mit dem Motiv vereinigen läßt, wie es in dem Bericht der Verwaltungs-Kommission der Schullehrer-Raffe nachgewiesen ift. Diese Erbeinsetzung einzig giebt der Schullehrer-Rasse das Recht zur Verfügung und Verwaltung über idas ihr eigenthümlich zugefallene Vermögen des herrn Kruchs, welches Recht freilich immerhin durch ihre Statuten beschränkt bleibt. Da=

gegen fann fein ihr nicht angehöriger Lehrer irgend ein Recht aus dem fraglichen Testament herleiten. Die Erklärung "den Lehrerstand zu heben" ist nicht anders anzusehen, als wenn Jemand etwa "jum Beften der leidenden Menschheit" fein Bermogen einem Spis tal vermachen würde, wobei es faum Jemanden einfiele, als leidender Mensch mit Rechtsansprüchen gegen jenen Spital aufzutreten. Sache der Regierung, als Oberaufsichtsbehörde der Schullehrerkasse und nicht Sache der Lehrerschaft ist es dann, darüber zu machen, daß das Vermögen seinem statutengemäßen Zweck nicht entfremdet werde. Diefe Aufficht übt fie dadurch aus, daß fie die Statuten der Unstalt nich vorlegen läßt, und dieselben nur dann genehmigt, wenn sie einerseits dem öffentlichen Wohle nicht widersprechen und ander= feits, fo weit es das Bermögen anbetrifft, Nichts enthalten, wodurch die Verwendung jum stiftungsgemäßen 3med beeinträchtigt murde.

Siebei mare es aber wohl den Eigenthumsrechten der Schullehrerkasse zu nahe getreten, ihr andere Zumuthungen zu machen, als die, welche in den Statuten der Raffe begründet find und von welchen man annehmen muß, daß fie der Testator selbst bei seiner

Stiftung im Aluge gehabt habe.

Sie wollen, Herr Regierungsstatthalter, dem Hrn. Ioh. Mösching, Lehrer in Saanen, für ihn und zu handen seiner Mitbetheiligten, sowie dem Hrn. I. J. Würsten und verschiedenen andern Lehrern des Amtsbezirks Saanen, welche fich unterm 13. dieß mit einer ähnlichen Vorstellung an uns gewendet haben, von diefer unferer Anschauungsweise und diesem unserm Entscheide Kenntniß ge= ben, und fie jugleich miffen laffen, daß nach der regierungsrath= lichen Sanktion die Schullehrer-Raffe verpflichtet ift, die veränderten Statuten nicht vor dem 1. Juli d. 3. in Rraft treten ju laffen. Dieß ift, laut der vom Regierungsrath erlaffenen Sanktion der revidirten Statuten, jedoch nur so zu verstehen, "daß bis 1. Juli nächsthin noch die Bestimmungen der bisherigen Statuten über den Gintritt in die Raffe gelten follen."

Diese Veryflichtung wird der Schullehrer=Rasse auferlegt, ei= nentheils, weil fie es verfaumt hat, unfere Sanktion zu rechter Zeit einzuholen, anderntheils um den Petenten, welche im guten Glauben, der Regierungsrath werde die Sanktion der veränderten Statuten verweigern und andern Lehrern, welche aus irgend einem andern Grunde bis jest der Raffe nicht beigetreten find, den Gintritt nach den frühern gunstigern Bedingungen möglich zu machen.

Bern, den 30. März 1857.

(Signatur des Erzieh.=Direktors.)

Bom Regierungsrathe genehmigt und aberlassen 20. 20.

alm 1981 massinguse grade ma Namens des Regierungsrathes; 1995 mandallud 🗇 194 - nongenand Assault Der Rathsschreiber: